



**Rahmenvereinbarung Nr. B260416234  
über  
Kopierpapier DIN A4**

zwischen der

**VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**  
Hans-Thoma-Straße 19  
76133 Karlsruhe  
(nachfolgend Auftraggeberin genannt)

und

.....  
(nachfolgend Auftragnehmerin genannt)

## Inhalt

1 Vertragsgegenstand .....	2
2 Vertragsbestandteile.....	2
3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung und Rücktritt.....	3
4 Menge.....	3
5 Abrufe .....	3
6 Lieferfristen .....	4
7 Lieferbedingungen .....	4
7.1 Lieferanschrift .....	5
7.2 Anlieferungszeiten .....	5
7.3 Ansprechpartner der Auftraggeberin .....	5
8 Erfüllungsort.....	5
9 Preisbildung und Preisanpassung .....	5
10 Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen .....	6
11 Haftung .....	7
12 Versicherung .....	7
13 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot.....	7
14 Geheimhaltung, Werbung.....	7
15 Schlussbestimmungen .....	7

## Rahmenvereinbarung

---

### 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer zur Erbringung der in der anliegenden Leistungsbeschreibung (Anlage 2.00) dargestellten Lieferung von Kopierpapier DIN A4.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen auf Abruf zu den in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Bedingungen zu erbringen. Im Leistungsabruf wird der Umfang der zu erbringenden Leistung konkretisiert.

Geschuldet werden nicht nur alle ausdrücklich beschriebenen Leistungen, sondern eine funktionsgerechte Gesamtleistung einschließlich aller Vorbereitungs-, Zusatz- und Nebenleistungen, die zur Erreichung einer vertragsgerechten Leistung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2.00) unter Umständen nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen seiner funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.

Die Auftraggeberin wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Leistungserbringung innerhalb des im Leistungsabruf festgelegten Zeitraums möglich ist. Gelingt es der Auftraggeberin nicht, die notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, einigen sich die Vertragspartner über neue Ausführungsstermine.

### 2 Vertragsbestandteile

Unter Ausschluss - auch späterer - Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für diesen Vertrag in der folgenden Reihenfolge:

1. die Bedingungen dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin in der bei Zuschlagserteilung geltenden Fassung,
3. die von der Auftraggeberin während des Vergabeverfahrens erteilten Auskünfte,
4. das anliegende, vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichte Preisblatt (Anlage 3.01)
5. die anliegende, vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichte „Eigenerklärung zur Leistungsbeschreibung“ (Anlage 3.02),
6. die vom Auftragnehmer im Übrigen mit seinem Angebot eingereichten Angaben zur Leistungserbringung im Auftragsfall,
7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.2003,
8. die gesetzlichen Vorschriften des Kaufvertragsrechts.

Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs oder der Auslegung von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Ausschreibungsunterlagen zu klären sind, steht der Auftraggeberin das Recht zu, nach § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens eine Leistungsbestimmung zu treffen.

## Rahmenvereinbarung

---

### 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung und Rücktritt

Die Laufzeit des Vertrags beträgt zunächst 12 Monate (1. Oktober.2026 - 30. September 2027).

Er verlängert sich bis zu drei Mal jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt vier Jahre. Der Vertrag endet somit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 30. September 2030.

Das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

Für die Auftraggeberin stellen insbesondere folgende Fälle einen wichtigen, zur fristlosen Kündigung berechtigenden Grund dar:

- Über das Vermögen des Auftragnehmers wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags wird dadurch in Frage gestellt, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- Der Auftragnehmer handelt den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zuwider und Abhilfe ist trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfolgt.
- Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Vergabe eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen.
- Der Auftragnehmer hat ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unter-Auftragnehmer eingesetzt.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberin bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Die mehrfache Vertragsverletzungen in Form von Schlechtleistungen berechtigt die Auftraggeberin zum Rücktritt von der geschlossenen Rahmenvereinbarung.

Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts durch die Auftraggeberin wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die Kosten für die bis dahin gelieferten Produkte begleichen.

### 4 Menge

Die geschätzte Bedarfsmenge pro Vertragsjahr beträgt 2.500.000 Blatt.

Es besteht lediglich ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Abnahme einer Mindestmenge in Höhe von 1.500.000 Blatt pro Vertragsjahr. Die geschätzte Menge stellt gleichzeitig die Obergrenze pro Vertragsjahr dar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin jederzeit auf deren Aufforderung hin sowie eigeninitiativ zur Hälfte des jeweiligen Vertragsjahres mitzuteilen, in welcher Höhe Leistungen bereits abgerufen wurden.

### 5 Abrufe

Die Leistungen dieses Vertrags können durch die Auftraggeberin bestellt werden. Die geschätzte Bedarfsmenge laut Leistungsbeschreibung (Anlage 2.00) orientiert sich an den Bestellmengen der Auftraggeberin in den vergangenen 12 Monaten.

## Rahmenvereinbarung

---

Bei Abruf werden folgende Angaben durch die Auftraggeberin übermittelt:

1. Bestellmenge
2. Ansprechpartner der Auftraggeberin mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
3. Bezeichnung der Rahmenvereinbarung
4. Lieferstelle bei der Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen (Abrufe) elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen und sie elektronisch zu bestätigen.

Der Bedarf wird in Teilmengen abgerufen (mindestens je 200.000 Blatt). Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Anzahl und Häufigkeit von Bestellungen.

Die Pflicht zur Leistung entsteht mit der Bestellung. Bestellungen, die von der Rahmenvereinbarung abweichen, muss der Auftragnehmer abweisen.

## 6 Lieferfristen

Die Lieferung hat unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Abrufauftrages zu erfolgen. Die Auftraggeberin erwartet einen Wareneingang spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Baden-Württemberg sowie ohne den 24. und 31. Dezember.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

## 7 Lieferbedingungen

Den Lieferungen ist jeweils ein Lieferschein beizulegen.

Die Lieferung erfolgt „frei Verwendungsstelle“ auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers an den im Abruf genannten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.

Transportverpackungen sind kostenfrei zurückzunehmen (z.B. Europaletten/Einwegpaletten, Palettendeckel, Umreifungsbänder, Schrumpffolie etc.).

Die Auftraggeberin behält sich für die Prüfung des korrekten Wareneingangs eine Frist von fünf Arbeitstagen vor. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Baden-Württemberg sowie ohne den 24. und 31. Dezember. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins bestätigt nur die räumliche Verbringung der Ware in den Einflussbereich der Auftraggeberin, nicht aber die Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der jeweiligen Lieferung.

Teillieferungen aus einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie für sich selbständig wirtschaftlich nutzbar sind und nur nach Absprache mit der Auftraggeberin.

**Bei Anlieferung der Ware sind Fahrzeuge mit Hebebühne und Elektro-Niederhubwagen erforderlich (s. Anlage 3.02, K.O.-Kriterium).** Der Auftragnehmer ist für das Abladen der Ware selbst verantwortlich. Die Auftraggeberin kann keinen Gabelstapler oder sonstige Geräte zum Abladen zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter der Auftraggeberin dürfen aus versicherungstechnischen Gründen beim Abladen nicht behilflich sein.

Die Mitarbeitenden am Empfang sind angewiesen, sich von allen betriebsfremden Dritten zur Identitätsfeststellung einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Pass, Personalausweis, Führerschein) vorlegen zu lassen und neben den erforderlichen persönlichen Daten auch die Ausweisnummer zum Zwecke der eindeutigen Verifikation in einer Gästeanmeldung zu

## Rahmenvereinbarung

---

registrieren. Ergänzend dazu wird den Gästen ein Gästerausweis ausgehändigt, der während des Aufenthalts auf dem Gelände der Auftraggeberin stets gut sichtbar zu tragen ist.

### 7.1 Lieferanschrift

#### VBL

Warenannahme Haus III  
Moltkestraße 4  
76133 Karlsruhe

### 7.2 Anlieferungszeiten

Montag - Donnerstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### 7.3 Ansprechpartner der Auftraggeberin

Frau Janine Mayer E-Mail: materialmanagement@vbl.de  
Tel.: 0721 155 - 400

Herr Sven Bühler E-Mail: materialmanagement@vbl.de  
Tel.: 0721 155 - 1208

Herr Martin Kritzer E-Mail: materialmanagement@vbl.de  
Tel.: 0721 155 - 902

## 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Auftraggeberin in Karlsruhe.

## 9 Preisbildung und Preisanpassung

Die im Preisblatt (Anlage 3.01) angegebenen Preise (netto) sind Festpreise für die ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Macht die Auftraggeberin von ihrer Option Gebrauch, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern, werden die Preise jeweils für das folgende Verlängerungsjahr an die Entwicklung des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Warengruppe GP 17.12.14 (Grafische Papiere und Pappen) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.

Der Auftragnehmer muss die berechneten Neu-Preise spätestens 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Vertragsjahres in Textform einreichen. Weist der Index eine Senkung aus, ist der geänderte Preis vom Auftragnehmer unaufgefordert anzubieten.

Als Basiswert ( $I_0$ ) gilt der endgültige Indexwert des Monats des Vertragsstarts (Oktober 2026). Als neuer Vergleichswert ( $I_1$ ) gilt der amtierende, endgültig veröffentlichte Indexwert des 7. Vertragsmonats (April) ab Start des jeweils laufenden Vertragsjahres.

## Rahmenvereinbarung

---

Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn sich der Index ( $I_1$ ) gegenüber dem Basiswert ( $I_0$ ) um mehr als  $\pm 3,0\%$  verändert hat. Die Berechnung des neuen Preises ( $P_1$ ) erfolgt nach der Formel:

$$P_1 = P_0 \times (0,30 + 0,70 \times I_1 / I_0)$$

( $P_0$  = ursprünglicher Preis laut Preisblatt)

Da die Lieferung inkludiert sein soll, wird der Preis wie folgt gewichtet: 0,30 (30%) für Logistik und Energie, 0,70 (70%) für das Papier selbst.

Wird keine Einigung über die Preisanpassung erzielt oder überschreitet die Preiserhöhung eine Kappungsgrenze von 15 % bezogen auf das Vorjahr, steht der Auftraggeberin das Recht zu, die Verlängerungsoption nicht zu ziehen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Entschädigungsansprüche entstehen.

Durch den Festpreis werden alle Leistungen des Auftragnehmers abgedeckt. Der eingetragene Preis beinhaltet damit auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die zur Erbringung der geforderten und angebotenen Leistungen erforderlich sind (z. B. für Lagerung, Transport zur Verwendungsstelle, Abladen, Mautgebühren, Verpackung, Entsorgung / Rücknahme von Verpackungsmaterial, Bürokosten etc.).

Etwaig angebotene Skontoabzüge werden bei der Bewertung des Angebotspreises entsprechend berücksichtigt, sofern ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird.

## 10 Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Prüfungs- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin.  
(Skontoabzüge erfolgen gemäß angebotener Skontofrist im Preisblatt, Anlage 3.01).

Die Rechnungen müssen für die Prüffähigkeit mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- Rahmenvereinbarungsnummer **B260416234** und Bestellnummer (4700...) der Auftraggeberin,
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Auftragnehmers (einschließlich Bankverbindung),
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Auftragnehmer einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung sowie den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungszeitraum),
- die dem Auftragnehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Abrufe werden mit der Auftraggeberin einzeln abgerechnet. Für die Rechnungstellung ist grundsätzlich eine XRechnung erforderlich, die entweder manuell über das Portal der Bundesdruckerei erstellt oder als bereits existierende strukturierte Datei (XML-Datei) hochgeladen werden kann.

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung steht unseren Dienstleistern und Lieferanten die Nutzung der OZG-konformen-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter <https://xrechnung-bdr.de> zur Verfügung.

Die für die Zuordnung eingehender elektronischer Rechnungen benötigte Leitweg-Identifikationsnummer (**Leitweg-ID**) der VBL lautet: **992-80052-91**.

## Rahmenvereinbarung

---

Dieser Weg ist verpflichtend einzuhalten (§ 4 Absatz 3 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes).

Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers.

### 11 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden. Er haftet zudem uneingeschränkt für jedes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für das Verschulden etwaiger Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

### 12 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 500.000 € für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden zum Zeitpunkt des Zuschlags vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen. Diese darf nicht älter als sechs Monate sein und muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorlegt werden.

### 13 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Ohne Zustimmung der Auftraggeberin kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (§ 354a Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet aber keine Wirkung gegenüber dem AG; sie kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Auftraggeberin angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (§ 354a Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB).

Die Aufrechnung ist nur mit von der Auftraggeberin nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftragnehmers zulässig.

### 14 Geheimhaltung, Werbung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während und nach der Laufzeit des Vertrages alle Dokumente, Informationen und Daten, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen fremden Zugriff zu sichern. Dies gilt auch für diesen Vertrag.

Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung der Vereinbarung beauftragten Personen aufzuerlegen.

Es ist dem Auftragnehmer ausdrücklich verboten, mit diesem Vertrag Werbung zu betreiben. Er ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag als Werbung oder Referenz bei der Bewerbung um Aufträge, auf der Website des Auftragnehmers o. ä. zu benennen.

### 15 Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.

## **Rahmenvereinbarung**

---

Mündliche Nebenanreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und / oder unanwendbar sein oder nach Vertragsschluss werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/ oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.